

Refinanzierungsvereinbarung, Kreditsicherungsrecht, Quellensteuer

In welcher Weise ist eine Refinanzierung des Franchise-Partners grundsätzlich möglich (Forfaitierung oder Darlehensvergabe)?

Die Finanzierung der Gesellschaft kann sowohl durch Erhöhung des Kapitals oder durch die Erteilung eines Darlehens durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft, sofern dieses zuvor durch die Hauptversammlung beschlossen wird erfolgen. Im Falle einer Kapitalerhöhung ist das Gleichgewicht der Aktienmehrheitsverteilung besonders zu beachten, zumal die Beteiligung eines Nichtgesellschafters zugleich die Minderung der Beteiligungsquote der übrigen Gesellschafter bedeutet.

Existieren Regeln des nationalen Rechts, welche die Freiheit des Kapitalverkehrs einschränken?

Die freie Warenwirtschaft wird mittlerweile im gesamten EU-Binnenmarkt mittels verbindlicher Regeln festgelegt und im Rahmen der freien Marktwirtschaft garantiert. Griechenland stellt hierzu keine Ausnahme dar. Als mittelbare Beschränkungen der freien Kapitalbewegungen sind die jeweils auferlegte Steuern (z.B. 1,0 % Kapitalkonzentrationssteuer, 3,6 % Stempelmarkengebühr auf inländische Darlehensverträge) zu beachten.

Wird Quellensteuer (auf Dividenden oder Zinsen) erhoben?

Ja, das Gesetz über die Einkommenssteuer sieht vor, dass die Einbehaltung der Steuer direkt an der Quelle erfolgt, was sowohl die Gewinnverteilungen aber auch der Wertpapierzinsen sowie der Gründungstitel etc. angeht. Die jeweiligen Quoten belaufen sich auf je nach Fallgestaltung zwischen 10-20%. Wir haben anzumerken, dass dem nationalen Parlament inzwischen ein Gesetzesentwurf eingereicht worden ist, welcher Änderungen vorsieht.

Welche Möglichkeiten bietet das nationale Recht, herausgereichte Gelder zu besichern? Substantielle Absicherung kann entweder mit Erteilung einer Bankgarantie durch den jeweiligen Schuldner erreicht werden (z.B. letter of guarantee), oder mit der Eintragung einer Vormerkung an einem Grundstück des Schuldners oder mit der Pfändung der jeweiligen Titel oder beweglichen Sachen des Schuldners erreicht werden. Diese Möglichkeiten führen zu einer substantiellen Absicherung.

Kreditsicherungsmittel: Abtretung von Forderungen; Sicherungsübereignung, Pfandrechte an Gegenständen oder Forderungen

Das griechische Gesetz sieht alle genannten Sicherungsformen vor. In der Praxis werden die in der unmittelbar vorausgehenden Ausarbeitung (5) aufgeführten Sicherungsmittel bevorzugt, da diese unmittelbaren Vollstreckungsgegenstand darstellen (Geldmittel der Bank, vorgemerkte Immobilien bzw. gepfändete Gegenstände) und somit in der Regel zu einer schnelleren Gläubigerbefriedigung führen können.

Welche Formvorschriften sind bei der Besicherung von Ansprüchen zu beachten?

Bei einer Bankgarantie reicht das privatschriftliche Schriftstück, namentlich die Erklärung der Bank, dass sie beim ersten Verlangen und unabhängig von dem zugrundelegenden Rechtsgeschäft (der schuldrechtlichen causa) den garantierten Betrag zu zahlen verspricht.

Hinsichtlich der Absicherung durch die Eintragung einer Sicherungshypothek bei Grundstücken ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens notwendig, da der Berechtigungstitel zur Eintragung der Hypothek nur eine gerichtliche Entscheidung sein kann. Das Verfahren ist allerdings einfach, da im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Schuldner bei Gericht auftritt und sein Einvernehmen für die Eintragung der Eintragung einer Sicherungshypothek erklärt.

Die Eintragung von Sicherungshypotheken auf Grundstücken kann in der Praxis ausschließlich notariell erfolgen, was zugleich Kostenaufwand bedeutet. In der Praxis wird diese Form der Anspruchssicherung in Griechenland wegen der höheren Kosten im Vergleich zur kostengünstigeren einvernehmlichen gerichtlichen Variante nicht bevorzugt.

Die gerichtlichen Kosten für das Verfahren zur Eintragung einer Sicherungshypothek belaufen sich auf ca. 500 €. Diesen sind darüber hinaus die für das Grundbuchamt zu zahlenden Gebühren in Höhe von ca. 0,75 % des zu sichernden Forderungsbetrages hinzuzurechnen. Anwaltshonorar ist Verhandlungssache.

Bei der Bankgarantie werden die Kosten meistens durch den Schuldner aufgenommen, da diese die Beziehung zwischen ihm und seiner Bank betreffen.

Im Falle einer Sicherungsübereignung ist, sofern diese eine Immobilie betrifft, mit erheblichen Kosten zu rechnen. Konkret sind zu den anwaltlichen Kosten auch die Übertragungssteuer (ca. 10% vom Einheitswert des Grundstücks) sowie die Kosten des Notares (ca. 2% vom Vertragswert) und die Umschreibungskosten (ca. 0,6 %) hinzuzurechnen.

Quelle: KPAG Kosmidis & Partner Anwaltsgesellschaft – Stand Februar 2013

www.rechtsanwalt-griechenland.de